

V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Anträge der Redaktionskommission vom 1. Mai 2024

Abschnitt I:

- Art. 2^{bis} Abs. 2:* Der Verwaltungsrat des ~~Spitalverbunds~~Spitalverbundes legt unter Vorbehalt von Abs. 3 dieser Bestimmung die Spitalstandorte fest.
- Abs. 3:* Über den allfälligen Verzicht auf einen der bei Vollzugsbeginn des V. Nachtrags zu diesem Erlass bestehenden Spitalstandorte₁, Kantonsspital St.Gallen, Spital Grabs, Spital Linth in Uznach und Spital Wil₁, entscheidet der Kantonsrat.
- Art. 5 Abs. 1 Satz 1:* Die Regierung wählt den Verwaltungsrat des ~~Spitalverbunds~~Spitalverbundes und bestimmt den Vorsitz.
- Abs. 2 Satz 2:* Mitglieder anderer Organe des ~~Spitalverbunds~~Spitalverbundes sowie Mitglieder der Regierung sind nicht wählbar.
- Art. 6 Abs. 1 Satz 1:* Der Verwaltungsrat regelt Organisation und Firma des ~~Spitalverbunds~~Spitalverbundes durch Statut.
- Abs. 2 Ingress:* Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des ~~Spitalverbunds~~Spitalverbundes, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Insbesondere:
- Bst. g:* legt er die Tarife für die Leistungen des ~~Spitalverbunds~~Spitalverbundes fest;
- Bst. i:* legt er unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Kantonsrates die Spitalstandorte fest;
- Bst. j:* beschliesst er über die Gründung von Gesellschaften und die Beteiligung an Unternehmen;
- Bst. k:* genehmigt er Beschlüsse der Spitalanlagengesellschaft nach Art. 17^{octies} dieses Erlasses.
- Art. 8 Abs. 2:* Die Revisionsstelle prüft Rechnungswesen und Jahresrechnung des ~~Spitalverbunds~~Spitalverbundes.
- Art. 17^{bis} Abs. 2:* Die Spitalanlagengesellschaft ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Eigentum des ~~Spitalverbunds~~Spitalverbundes.

Art. 17^{quater} Abs. 1 Satz 1: Der Verwaltungsrat des ~~Spitalverbunds~~Spitalverbundes wählt für die Spitalanlagengesellschaft einen Verwaltungsrat und bestimmt den Vorsitz.

Abs. 2: Dem Verwaltungsrat der Spitalanlagengesellschaft gehören an:

Bst. a: höchstens drei Mitarbeitende des ~~Spitalverbunds~~Spitalverbundes

Bst. b Satz 2: Mitglieder des ~~Verwaltungsrats~~Verwaltungsrates des ~~Spitalverbunds~~Spitalverbundes oder anderer Organe der Spitalanlagengesellschaft sind nicht wählbar.

Art. 17^{octies} Abs. 1 Ingress: Folgende Beschlüsse des ~~Verwaltungsrats~~Verwaltungsrates der Spitalanlagengesellschaft bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat des ~~Spitalverbunds~~Spitalverbundes:

Art. 25 Abs. 1: Die erste Amtsdauer des Verwaltungsrates des ~~Spitalverbunds~~Spitalverbundes beginnt mit Vollzugsbeginn dieses Nachtrags und endet am 31. Mai 2028.

Abs. 2: Bis zum Amtsantritt der Geschäftsleitung des ~~Spitalverbunds~~Spitalverbundes bleiben die bisherigen Geschäftsleitungen der Spitalverbunde für die Aufgaben nach Art. 7 dieses Erlasses zuständig.

Abschnitt II:

Ziff. 1 (Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979):

Art. 21^{ter} Abs. 5: Der Kantonsrat kann beschliessen, dass in den Wahlkreisen nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf den Betrieb von Gesundheits- oder Notfallzentren ~~allfällig~~allenfalls verzichtet wird.

Ziff. 2 (Änderung des Gesetzes über den Psychiatrieverbund vom 25. Januar 2011):

Art. 9 Abs. 2: Die Revisionsstelle prüft Rechnungswesen und Jahresrechnung des ~~Psychiatrieverbunds~~Psychiatrieverbundes.